

Beginn des 13. Jahrhunderts ohnehin geläufig, und da der Schutz der Staatsinteressen in Analogie zum Mündelschutz gedacht wurde, mögen die beiden Begriffe in der Vorstellung Innozenz' III. zusammengefloßen sein. Daher stellen seine Eingriffe in Ungarn, Portugal und Sizilien eher Sonderfälle dar und kommen als entscheidende Vorstufen zu ‚Intellecto‘ nicht in Betracht.

Das Gleiche gilt für die Veräußerungs-Bestimmungen des Lehenrechts⁸⁾, die zwar eine gewisse Verwandtschaft zeigen und von den Autoren des Spätmittelalters oft unterschiedslos herangezogen worden sind, grundsätzlich aber einem anderen Ideenkreis entstammen. Schon der ursprüngliche Zweck war verschieden gewesen: während das Veräußerungs-Verbot des Lehenrechts einseitig den Herrn begünstigte, interessierte die Unveräußerlichkeit der Kronrechte, wie noch nachzuweisen sein wird, mindestens ebenso sehr die Reichsfürsten, so daß hier vergleichsweise die Vasallenseite den Vorteil hatte: es sollte verhindert werden — so könnte man es überspitzt formulieren —, daß der Vasall einen anderen Herrn, nicht aber daß der Herr einen anderen Vasallen bekam⁹⁾. Während der Feudalismus gerade die persönliche Seite der Herrschaft hervorkehrte, ist die Veräußerungsklausel des Krönungseids nur aus dem Vordringen eines überpersönlichen Staatsbegriffs zu erklären. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß sie in Analogie zu lehnrechtlichen Vorstellungen gebildet worden ist.

Eher könnte die Kanonistik einen gewissen Einfluß ausgeübt haben. Die Kirche kannte seit langem das Verbot, den geistlichen Besitz zu entfremden, wenngleich man immer wieder gegen das Prinzip verstieß und Ausnahmen duldete. Schon der Liber Diurnus (Form. 74) überliefert für die römischen Suffragane einen Eid, der zur sorgfältigen und treulichen Pflege der *ecclesiastica praedia* verpflichtete, etwaige Verpfändungen rückgängig zu machen gebot und neue Veräußerungen verbot¹⁰⁾. Später mußten auch die geistlichen Oberhirten außerhalb des Patrimonium Petri eine derartige Bindung eingehen, wie sich aus einer erzbischöflichen Schwurformel vom Ende des 12. Jahrhunderts zu ergeben

⁸⁾ H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933, Neudr. 1958) S. 629 ff.; ferner W. Ullmann, EHR. 76 (1961) 326 Anm. 1.

⁹⁾ Nach Mitteis S. 586—590 konnte der Herr seinen Vasallen ursprünglich nach Belieben an einen anderen Herrn abtreten; die einzige Einschränkung — nämlich daß dem Vasallen bei dem Herrschaftswechsel nicht die Stellung verschlechtert werden dürfe — wird von Mitteis erst mit Beispielen aus dem 13. Jh. belegt. Vgl. auch u. S. 395 f.

¹⁰⁾ Th. Gottlob, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (1936, Neudr. 1963) S. 11 ff.